

Sicherheitspolizei
Postfach 1072 8201
Schaffhausen

Persönlich überbracht

Rutz Josef
*Büchelstrasse 23
8212 Neuhausen am Rheinfall

Diese Verfügung stellte gewissermassen
eine Art Versuchsballon dar – siehe
[Verfügung Dok. 1144](#) vom 01.09.2008

Verfügung vom 10.08.2008

In Sachen

Rutz Josef, 11.04.1961, von Wildhaus/SG, Maurer c/o Gloor AG, Bauunternehmung, Schaffhausen,
whft. 8212 Neuhausen am Rheinfall, *Buechstrasse 32

betreffend Einzug des Sprengausweises "B", Nr. 12457, lautend auf Rutz Josef, ausgestellt am
06.06.1985 durch den Schweiz. Bauernverband und dem Schweiz. Verband für Waldwirtschaft

Sachverhalt

Am 07.08.2008 wurde der Sprengausweis anlässlich einer Hausdurchsuchung wegen Verdachts der
strafbaren Handlungen / Ausführungsgefahr am Wohnort von Rutz Josef sichergestellt.

In Anwendung von Art. 60 der Sprengstoffverordnung vom 27. Nov. 2000

verfügt:

I.

Nach eingehender Prüfung und gestützt auf Art. 60 Sprengstoffverordnung wird der Sprengausweis von Rutz Josef auf unbestimmt Dauer entzogen.

II.

Begründung:

Im vorliegenden Fall liegen Anhaltspunkte vor, wonach der Inhaber des Ausweises für eine zuverlässige
und fachgemässe Verwendung von Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen nicht mehr
Gewähr bietet. Zudem absolvierte der Genannte seit dem Ausstelldatum des Ausweises keine ergänzenden
Schulungen mehr und hat daher zur Zeit keine Berechtigung zum Sprengmittelerwerb sowie zum
Sprengen.

Diese Denk- und Handlungsweise konnte nicht greifen. Niemand kann J.R. zum Besuch von
Sprengkursen zwingen, solange er keine Sprengarbeiten ausführt oder Sprengstoffe erwirbt!

Fachstelle Waffen / Sprengstoffe

KplmbA P. Keller



Der betroffenen Person wird anlässlich der Übergabe der Verfügung die Gelegenheit erteilt, sich mündlich oder schriftlich gegenüber der Fachstelle Waffen der Schaffhauser Polizei zur Frage der Beschlagnahmung des Sprengausweises **Stellung zu nehmen**. Nach Ablauf dieser Frist wird bei Ausbleiben einer Stellungnahme Verzicht auf das rechtliche Gehör angenommen und aufgrund der vorliegenden Akten über die Beschlagnahme, die Einziehung oder Rückgabe des Sprengausweises entschieden.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Rathaus, 8201 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Einen allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.